

# Kreisverwaltung Neuwied

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56562 Neuwied

Frau Wollschlag  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz

**Sachgebiet:** Naturschutz

**Lea Kiefer**

lea.kiefer@kreis-neuwied.de

**Telefon:** 02631 / 803 677

**Telefax:** 02631 / 803 93 677

**Dienstgebäude:** Augustastraße 8

**Zimmer:** 316

**Öffnungszeiten:**

Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr

Freitag 07:30 - 12:00 Uhr

gerne auch nach Vereinbarung

**Internet:** www.kreis-neuwied.de

**Datum:** 30.05.2025

**Aktenzeichen:** 6/10-62-UNB-819/24

**Antragsteller:** Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden

**Bauort:** Windpark Märkerwald-Dierdorf

**Lage:**

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
1 GID7324	402217, 5598870	Dierdorf	1	19/14
2 GID7325	402505, 5598452	Dierdorf	1	20/8
3 GID7319	403146, 5598551	Giershofen	13	1
4 GID7318	402659, 5599496	Dierdorf	1	27/17
5 GID7320	401982, 5599323	Dierdorf	1	15/33
6 GID7321	401375, 5598873	Dierdorf	1	18/27
7 GID7322	400333, 5598765	Dierdorf	1	11/44
8 GIB7323	400703, 5598357	Dierdorf	1	5/36

## **Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 08.01.2025; Az.: 21a/07/5.1/2024/0099**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrte Frau Wollschlag,

die Firma ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden (im Folgenden „Antragsteller“ genannt), hat im Rahmen des oben genannten Genehmigungsverfahrens einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt.

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 4 BImSchG sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (4. BImSchV) in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG. Grundsätzlich wäre das Vorhaben im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) zu prüfen. Der Antragsteller hat jedoch ein freiwilliges förmliches Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt und dazu einen Umweltverträglichkeitsbericht vorgelegt.

Gemäß § 13 BImSchG entfaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Konzentrationswirkung und schließt weitere behördliche Entscheidungen, die das Vorhaben betreffen, ein. In diesem Zusammenhang wurde die Untere Naturschutzbehörde als Fachbehörde beteiligt und mit der Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit beauftragt.

Die nachfolgende Stellungnahme dient der Bewertung der eingereichten Gutachten und der Ermittlung möglicher naturschutzfachlicher Defizite im Genehmigungsverfahren.

Folgende Unterlagen wurden im Hinblick Naturschutz zur Prüfung vorgelegt:

- 08.00\_Formular 8
- 08.01.00\_Avifaunistisches Gutachten
- 08.01.01\_Anhang AVI Karte 1 (UG2000)
- 08.01.02\_Anhang Karte 2 (UG500)
- 08.01.03\_Anhang AVI Karte 3 (Recherche)
- 08.01.04\_Anhang AVI Karte4 (Vogelzug)
- 08.02.00\_HPA Rotmilan
- 08.02.01\_Anhang HPA Karte 1 (Landnutzung)
- 08.02.02\_Anhang HPA Karte 2 (Habitateignung)
- 08.03\_Fledermausgutachten
- 08.04\_Fledermausmodul Nordex
- 08.05\_Fachbeitrag Artenschutz
- 08.06\_FFH-Vorprüfung
- 08.07\_Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- 08.08\_Landschaftspflegerischer Begleitplan I (LBP I)
- 08.09\_Landschaftspflegerischer Begleitplan II (LBP II)
- 08.10\_Antrag auf Waldumwandlung
- 8.11\_Haselmauskonzept

Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind einige Aspekte aufgefallen, die einer weiteren Konkretisierung und Nachbearbeitung bedürfen. Wir bitten um Überarbeitung und Berücksichtigung der folgenden Punkte:

Grundsätzlich:

In den eingereichten Unterlagen stimmen die Standorte der geplanten Windenergieanlagen in den unterschiedlichen Gutachten teilweise nicht überein. Insbesondere das Fledermausgutachten und das Avifaunistische Gutachten unterscheiden sich mit folgenden Standorten von den übrigen Unterlagen.

Standort 1 zeigt eine leichte Verschiebung in südlicher Richtung.

Standort 2 und 3 sind im Fledermausgutachten vertauscht.

Standort 7 zeigt eine leichte Verschiebung in östliche Richtung.

Standort 8 zeigt eine deutliche Verschiebung und liegt südwestlich der Gasleitung.

#### **08.01.00 Avifaunistisches Gutachten**

In der Karte 08.01.04\_Anhang AVI 04 (Vogelzug) fehlt der in der Legende dargestellte Kiebitzzug, die Zugrichtung sollte in der Kartendarstellung nachgeliefert werden. Außerdem stimmt die Legende des UG nicht mit der Kartendarstellung überein.

Zur Einschätzung der Gefährdung des Schwarzmilans kann, laut Gutachter, die Habitatnutzung des Rotmilans aus Nest 25 herangezogen werden, da beide Arten ähnliche Habitatpräferenzen aufweisen und die Brutstandorte in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Wir bitten, diese Assoziation im Gutachten explizit zu benennen und in die Bewertung der potenziellen Auswirkungen einfließen zu lassen.

Für Arten wie u.a. den Kleinspecht, Mittelspecht und den Waldlaubsänger fehlen detaillierte Bewertungen der Auswirkungen auf ihre Brut-, Balz- und Nahrungshabitate. Insbesondere sind folgende Informationen unzureichend:

- I. Es stellt sich die Frage welche Parameter herangezogen werden um die Bedeutung des UGs für die behandelnden Arten einzuschätzen.
- II. **Kleinspecht:** Die im Gutachten angegebene Entfernung von 200 m zum Revierzentrum ist aus fachlicher Sicht als unzureichend zu bewerten. Während der Brutzeit beansprucht der Kleinspecht Habitate von bis zu 30 ha, während in der Balzzeit eine Ausdehnung des Aktionsraums auf bis zu 300 ha möglich ist. Eine detaillierte Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf das Revierzentrum ist daher zwingend erforderlich.
- III. **Mäusebussard:** Die im Gutachten genannte Entfernung von 320 m zum Horst wird im Gutachten grundsätzlich als ausreichend eingeschätzt, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist jedoch eine weiterführende

Darstellung notwendig, insbesondere in Bezug auf die bevorzugten Nahrungshabitate im Offenland, die sich außerhalb des geplanten WEA-Bereichs befinden. Es ist darzulegen, wo genau sich diese Flächen befinden und in welcher Weise sie mit dem Horst in Verbindung stehen. Insbesondere ist zu klären, ob ein regelmäßiger Überflug der Windkraftanlagen zur Erreichung dieser Nahrungshabitate erfolgt.

- IV. **Mittelspecht:** Auch für den Mittelspecht ist die angegebene Entfernung von 250 m zu überprüfen. Dabei ist die tatsächliche Größe des genutzten Habitatbereichs zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen der Brutreviere ausgeschlossen werden können. Weiterhin ist die Diskrepanz zu erklären weshalb im FBA Schlagfluren pauschal als Eignung ausgeschlossen werden, gleichzeitig ein Brutplatz auf einer Fichte auf einem Kahlschlag festgestellt wurde.
- V. **Neuntöter:** Es wird um Angabe der konkreten Abstände der drei innerhalb des 500 m-Untersuchungsgebiets (UG) nachgewiesenen Brutreviere zu den nächstgelegenen Windenergieanlagen gebeten.
- VI. **Schwarzspecht:** Im vorliegenden Gutachten fehlt eine genaue Angabe bzgl. der Abstände zwischen den Revierzentren und den geplanten Anlagenstandorten. Diese Informationen sind nachzureichen, um eine fachlich fundierte Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz vornehmen zu können.
- VII. **Waldlaubsänger:** Ein Revierpaar wurde in einer Entfernung von weniger als 150 m zum geplanten Standort der Windenergieanlage festgestellt. In diesem Zusammenhang ist eine detaillierte Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf das Brutgebiet erforderlich. Allgemeine Aussagen zu einer ausreichenden Verfügbarkeit geeigneter Bruthabitats in angrenzenden Bereichen sind nicht ausreichend. Es ist konkret darzustellen, wo sich diese Ersatzhabitate befinden und ob diese Flächen nicht bereits durch andere Reviere des Waldlaubsängers belegt sind.
- VIII. **Waldschnepfe:** Im Fachbeitrag Artenschutz wird empfohlen, die Errichtung der Windenergieanlagen in einem Bauzeitenfenster außerhalb der Brutzeit der Waldschnepfe durchzuführen, um potenzielle Störungen der Brutvögel zu vermeiden. Im Avifaunistischen Gutachten hingegen wird die Art als unproblematisch eingestuft. Insgesamt bietet das UG sowohl Nahrungshabitate als auch Balzgebiete für die Waldschnepfe. Vor diesem Hintergrund wird um eine fachliche Klarstellung der Einschätzung gebeten, insbesondere im Hinblick auf eine einheitliche Bewertung möglicher Beeinträchtigungen und dem daraus abgeleiteten Maßnahmenbedarf.

#### **08.02.00\_HPA Rotmilan**

Die Anmerkungen des Gutachters, die in der „Stellungnahme zu den Kritikpunkten der Unteren Naturschutzbehörde zu den faunistischen Gutachten im Rahmen der Windparkplanung Dierdorf“ vom 25.02.2025 zur HPA Rotmilan enthalten sind, sind in das Gutachten aufzunehmen und entsprechend zu bearbeiten.

### 08.03\_Fledermausgutachten

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Baumhöhlen wurden gemäß Gutachten durch ein Übersichtsfoto und ein Detailbild dokumentiert. Diese Dokumentationen liegen aktuell nicht vor und sind nachzuliefern.

Bei den bisher kartierten **Baumhöhlen** sollte die Eignung als Sommer- oder Winterquartier ergänzt werden. Zudem ist nicht ersichtlich, wie viele der identifizierten Höhlen durch die geplanten Maßnahmen entfallen. Bislang wurde ein 150 m Radius um die Anlagenstandorte kartiert. Es müssen allerdings alle Eingriffsflächen (Zuwegung mit Kurvenerweiterung, Kranstellfläche, Kranausleger, etc.) inklusive eines Puffers von 50 m auf geeignete Quartiere und Habitatstrukturen kontrolliert werden. Alle in diesem Bereich befindlichen Quartiere sind vor der Rodung auf Quartiereignung und auf Besatz zu kontrollieren.

Wir weisen darauf hin, dass auch der Verlust von potenziellen Quartieren durch vorgezogene Maßnahmen auszugleichen ist. Durch die einmalige Kontrolle vor der Rodung kann nur der aktuelle Besatz und damit die Tötung, aber nicht die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Um eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu vermeiden sind daher alle Höhlen, die eine Quartiereignung aufweisen durch Fledermauskästen auszugleichen. Ohne eine entsprechende Maßnahme kann nicht sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion, der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die **Netzfangstandorte** wurden laut dem Gutachten fotografiert und zudem Parameter wie Waldgesellschaft, Bestandsstruktur, Relief, häufigster Bruthöhendurchmesser, Deckungsgrad der Kronen-, Strauch- und Krautschicht, Baumartenzusammensetzung, Höhe der untersten Zweigschicht und häufigster Baumabstand erfasst. In der vorliegenden Fassung des Gutachtens sind diese Daten jedoch nicht enthalten und daher nachzureichen.

Durch die Netzfänge und Kurzzeitlemetrie konnten mehrere **Quartiere** bedeutender Arten wie Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr und Großes Mausohr im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Teilweise liegen diese nur sehr knapp über dem Schwellenwert von 200 m (bspw. Fransenfledermaus 202 m, Kleine Bartfledermaus 227 m, Braunes Langohr 235 m und 242 m) von den Anlagestandorten entfernt. Da nie alle Quartiere erfasst werden und sich in der näheren Umgebung eines Quartiers häufig weitere Quartiere eines Verbundes befinden können, sollten diese Bereiche genauer hinsichtlich der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände untersucht werden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Standorte in den Unterlagen nicht übereinstimmen und die weiteren Eingriffsbereiche wie Zuwegung sowie Kranstellfläche und -ausleger bislang nicht berücksichtigt wurden. Des Weiteren wurde in einem Hochsitz in nur 161 m Entfernung zur WEA 8 ein Quartier der Zwergfledermaus als Zufallsfund festgestellt. Auch Dieses ist bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände genauer zu betrachten.

Hinsichtlich der Quartierbäume ist ein konsequenter Habitatbaumschutz mit vertiefender Alternativenprüfung vorgesehen. Hier ist genauer zu definieren wie dies durchgeführt wird.

Es ist darzulegen, in welchem Umfang Ersatzkästen oder seminaturliche Ersatzhöhlen (z. B. FH1500©) installiert werden sollen und wo genau diese platziert werden. Daher bedarf es eines klaren Konzepts, wie die CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) rechtzeitig und

wirksam vor Durchführung von Rodungsarbeiten umgesetzt werden sollen, falls Quartierbäume gefällt werden müssen.

Laut Gutachten sind aufgrund der geringen Distanzen der Wochenstuben zu den WEA-Standorten (insbesondere WEA 2, WEA 4 und WEA 8) Nahrungssuchräume im 200 m – Umfeld zu vermuten. Allerdings würden die Standorte WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 7 aufgrund der Freiflächen und jungen Baumbestände, (WEA 1) eine suboptimale Habitateignung für Nahrungssuchräume aufweisen, gleichzeitig seien Optimalhabitate in größerer Entfernung zu den WEA flächenhaft zu vermuten. Daher würde von keiner erheblichen Beeinträchtigung bedeutsamer Nahrungssuchräume ausgegangen.

Auffällig ist hier, dass ausgenommen von WEA 2, nur die Standorte als suboptimal aufgelistet werden in deren unmittelbarer Nähe keine Quartiere nachgewiesen wurden. Interessant wären hier insbesondere auch Aussagen zu den Standorten WEA 4 und WEA 8. Des Weiteren handelt es sich bei allen Freiflächenstandorten um sehr kleine offene Bereiche (Lichtungen) innerhalb eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes. Die nächsten Waldbereiche, die als Nahrungshabitat dienen können befinden sich höchstens ca. 50 m entfernt und sind von Rodungen betroffen. Die Anlagenstandorte sind daher hinsichtlich ihres Potentials als essentielles Nahrungshabitat genauer zu beschreiben. Die Aussage Optimalhabitate seien in größerer Entfernung zu vermuten wurde nicht anhand von Untersuchungen belegt und ist daher keine belastbare Begründung um essentielle Nahrungshabitate im Bereich der WEA auszuschließen.

Zudem ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse regelmäßig Transferflüge über oder entlang der WEA-Trassen unternehmen, um in mögliche entfernte Nahrungshabitate zu gelangen. Im Gutachten wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Lage in einem größeren Waldgebiet keine relevanten Transferflugräume beeinträchtigt würden. Diese Einschätzung erscheint jedoch nicht ausreichend begründet. Es bleibt zu klären, weshalb nicht mit einer regelmäßigen Nutzung potenzieller Flugkorridore zwischen den Quartieren und Nahrungshabitaten zu rechnen ist, insbesondere im Hinblick auf die Nähe der Wochenstuben zu mehreren WEA-Standorten. Dieses mögliche Konfliktpotenzial muss im Gutachten differenzierter analysiert werden.

Um belastbare Aussagen hinsichtlich Hauptaktivitätsräume sowie essentiellen Jagd- und Nahrungshabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erhalten ist folglich eine **Raumnutzungstelemetrie** notwendig. Nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie Rheinland-Pfalz (2012)“ (S.21) sind innerhalb eines Umkreises von mind. 1 km um bekannte Habitate mit Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen windkraftempfindlicher Fledermausarten vertiefende Untersuchungen erforderlich. Diese sollen Erhebungen von Fledermaus-Aktivitäten beinhalten und zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen. Der Naturschutzfachliche Rahmen fordert zudem die vertiefende Erfassung der Raumnutzung (einschl. Quartiersuche) durch Netzfang und Telemetrie, wenn Waldstandorte mit geeigneten Habitatstrukturen betroffen sind (bspw. S.134). Beides ist vorliegend der Fall.

Eine Raumnutzungstelemetrie ist daher nachzuholen. Entsprechend der „Vereinfachung von Untersuchungen für Fledermäuse in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ vom Landesamt für Umwelt aus dem Jahre 2023 kann zur Raumnutzungstelemetrie entweder die manuelle Radiotelemetrie oder die automatische Radio telemetrie verwendet werden.

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für fledermausgefährdete Arten werden Maßnahmen wie eine rotorfreie Zone von 90 m über Grund, ein Abstand von mindestens 50 m zum Kronendach sowie die Umsetzung fledermausfreundlicher Betriebszeiten (z. B. Abschaltungen zwischen 1. April und 31. Oktober) vorgeschlagen. Diese Maßnahmen sind ausdrücklich zu begrüßen, jedoch fehlt eine

eindeutige Definition, ob es sich hierbei um verbindlich vorgesehene Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens handelt oder lediglich um Empfehlungen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Auflistung aller vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Gutachten nicht enthalten ist. Diese ist zwingend nachzureichen, um eine fachliche Beurteilung im Sinne des § 44 BNatSchG (Verbotstatbestände) sowie hinsichtlich der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Ausnahmen zu ermöglichen.

### **08.05\_Fachbeitrag Artenschutz**

Der Gutachter sieht in den Antragsunterlagen eine Erfassung von Haselmäusen vor. Der Auftraggeber möchte, auch nach Hinweisen zu rechtlichen Bedenken durch die UNB, den *worst case* Fall, d.h. die Vollbesetzung der Flächen, betrachten. Die Durchführung, sowie die Ergebnisse wurden nachgeliefert. Unter Punkt 08.11 finden Sie alle weiteren Anmerkungen dazu.

Die Hinweise auf Gelbbauchunken in 100 m Entfernung vom geplanten Vorhaben erfordern eine eingehende Bewertung der möglichen Auswirkungen auf den Winterlebensraum dieser Art.

Das Untersuchungsgebiet weist mit seinen Waldflächen, Schlagfluren und Offenlandbereichen eine gute Habitateignung für die Wildkatze auf. Eine Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Daher kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Die Möglichkeit eines Nachtarbeitsverbots sollte erwogen werden, insbesondere im Hinblick auf die Wildkatze (randliches Verbreitungsgebiet, mit einem Nachweis aus dem Jahr 2012) sowie für Fledermäuse.

Außerdem sind alle Maßnahmen, die nachträglich im Fledermausgutachten eingearbeitet werden in den Fachbeitrag Artenschutz zu übernehmen.

Allgemein weisen wir darauf hin, dass pauschale Aussagen bzw. Vermutungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang nicht belastbar sind. § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG relativiert dieses Verbot zwar insoweit, als dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dann nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Für diese Beurteilung ist jedoch nicht ausreichend, „dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabengebiets vorhanden sind, denn es ist davon auszugehen, dass diese schon von der betreffenden Art genutzt werden und ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen keine höhere Siedlungsdichte zu erreichen ist.“ (D. Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, Kommentar, § 44 Rdnr. 70.) Zudem muss vorab erst einmal der Nachweis erbracht werden, ob überhaupt geeignete Ersatzlebensräume zur Verfügung stehen,.

## **08.06\_FFH-Vorprüfung**

Keine Anmerkungen.

## **08.07\_Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

### **08.08\_Landschaftspflegerischer Begleitplan I (LBP I)**

### **08.09\_Landschaftspflegerischer Begleitplan II (LBP II)**

Die folgenden Anmerkungen werden kumuliert zu den oben genannten Gutachten aufgeführt, da sie in der Regel mehrere der Gutachten betreffen.

- I. Es ist darzulegen ob die in den Karten dargestellten Zuwegungsplanungen vollständig sind oder zum Anschluss an die Verkehrswege weitere Rodungs- und Ausbaumaßnahmen notwendig sind.
- II. In den vorliegenden Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass durch die dauerhafte Flächenversiegelung infolge des geplanten Windenergievorhabens mit insgesamt 46.128 m<sup>2</sup> (entspricht 4,6 ha) unversiegelter Fläche keine erheblich nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzguts „Fläche“ zu erwarten seien. Diese Einschätzung wird aus fachlicher Sicht nicht geteilt. Die dauerhafte Überbauung von mehr als 4,5 Hektar ehemals unversiegelter Fläche stellt einen signifikanten Eingriff in das Schutzgut Fläche dar. Ein geplanter Rückbau oder ein zukünftiges Repowering kann in diesem Zusammenhang nicht als wirksame Minderung der aktuellen Flächeninanspruchnahme gewertet werden, da die Flächen über Jahrzehnte hinweg ihrer ökologischen Wirksamkeit entzogen werden und eine Rückführung in den naturnahen Zustand – sofern überhaupt möglich – mit erheblichen Zeitverzögerungen und Unsicherheiten hinsichtlich der Regenerationsfähigkeit verbunden ist. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist somit festzuhalten, dass das Vorhaben sehr wohl erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche im Sinne des UVPG aufweist. Die ist entsprechend in der Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.
- III. Die Windkraftanlagen befinden sich teilweise in den Kernzonen des Naturparks. In diesem Zusammenhang ist eine Befreiung durch die Obere Naturschutzbehörde erforderlich, diese liegt uns bisher nicht vor.
- IV. Hinsichtlich des ergänzenden Schutzzwecks, der für die Kernzonen des Naturparks gilt – namentlich das Ziel, „eine Erholung in der Stille zu ermöglichen“ – ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist davon auszugehen, dass von den geplanten Windenergieanlagen (WEA) ausgehende Schallimmissionen im Nahbereich der Anlagen durchaus wahrnehmbar sind und potenziell eine störende Wirkung auf Erholungssuchende entfalten können. Im vorliegenden Antrag wird argumentiert, der Nahbereich der Anlagen besitze keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Diese Annahme wird jedoch nicht weiter belegt und ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu hinterfragen. Gerade im Umfeld naturnaher Wanderwege, Aussichtspunkte oder anderer, auch informell genutzter Bereiche können bereits lokal begrenzte Störungen das Erleben von Ruhe und Abgeschiedenheit maßgeblich beeinträchtigen. In Anbetracht dessen bedarf es einer nachvollziehbaren,

räumlich-konkreten Begründung, weshalb der unmittelbare Anlagenbereich nicht als relevant für die Erholungsfunktion des Naturparks eingestuft wird – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Schutzzweck nicht an bestimmte Wegstrukturen gebunden, sondern flächenbezogen formuliert ist.

- V. Im Untersuchungsraum befinden sich drei Kompensationsflächen, ist ein direkter Eingriff in diese Flächen geplant oder sind indirekte Beeinträchtigungen der Flächen zu erwarten?
- VI. Bei der Bilanzierung des Biotopwertverlustes für den Bau und die Errichtung der WEA wird teilweise der Status als „historisch alter Waldstandort“ zur Begründung einer erhöhten Zielwertigkeit herangezogen. Aus diesem Grund wird gebeten, den Status der Flächen als historisch alter Waldstandort durch Vorlage entsprechender Unterlagen der Forsteinrichtung, insbesondere der Abteilung 4 der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF), zu belegen.
- VII. Im Rahmen der Prüfung der geplanten Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich der angesetzten Wertpunkte und der zugrunde gelegten Aufwertungsfaktoren mehrere Klärungsbedarfe. Diese betreffen insbesondere die Abweichungen von den im "Praxisleitfaden zur Bewertung von Kompensationsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz" vorgesehenen Regelwerten.

Für die Maßnahme „Nutzungsverzicht auf Buchenwaldbestand“ auf der Kompensationsfläche AA0 wird eine Zielwertigkeit von 17 Punkten angegeben. Dem Gutachten zufolge handelt es sich um einen historisch alten Waldstandort mit unter 10 % nicht-heimischen Arten. Der genannte Praxisleitfaden geht für vergleichbare Flächen in der Regel von einer maximalen Zielwertigkeit von 13 Punkten aus. Es werden die Punkte historisch alter Waldstandort, sowie Nutzungsverzicht als Aufwertungsgrundlage angenommen.

Gleiches gilt für die Maßnahme „Entfichtung Bachtal und Entwicklung Erlenmischwald“ auf der Fläche AC5, bei der eine Aufwertung auf 17 Punkte erfolgen soll. Auch hier ist anzumerken, dass der Praxisleitfaden für bachbegleitende Erlenmischwälder bei vergleichbarem Ausgangszustand einen Zielwert von maximal 14 Punkten vorsieht. Als Aufwertungskriterien werden historisch alter Waldstandort sowie Baumartenvielfalt angenommen.

Bei beiden Flächen wird der Status als „historisch alter Waldstandort“ zur Begründung einer erhöhten Zielwertigkeit herangezogen. Es wird gebeten, diesen Status durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen, um die forstliche Historie der betroffenen Flächen und damit die naturschutzfachliche Relevanz der vorgesehenen Maßnahmen abschließend bewerten zu können.

Des Weiteren wird für die Maßnahme „Wiederbewaldung von Kahlschlagflächen mit Waldrandgestaltung“ auf der Kompensationsfläche AU0 eine Zielbewertung von 12 Punkten angegeben. Für die betreffende Flächenkulisse wäre gemäß Praxisleitfaden zunächst eine Grundbewertung von 7 Punkten anzusetzen. Eine Aufwertung durch die Punkte Baumartenvielfalt, seltene Baumarten kann geteilt werden. Die Bewertungsansätze zu Waldrandaufwertung und Jungwuchsentnahme sind dem Praxisleitfaden nur eingeschränkt zu entnehmen; eine genaue Fundstelle für diese konkrete Punktsteigerung wäre daher anzugeben.

- VIII. Die vorgeschlagenen Kompensationsflächen für die ökologische Aufwertung von Kahlschlagflächen entsprechen nicht den Vorgaben des §7 Landesnaturschutzgesetzes. Entweder sind alternative Maßnahmenflächen auszuwählen oder es muss ein entsprechender Antrag bei der Oberen Naturschutzbehörde gestellt werden, um eine Befreiung von den Vorgaben des LNatSchGs in Verbindung mit der LKompVo zu beantragen. Diese geplante Maßnahme soll auf insgesamt fünf Einzelflächen in den Gemarkungen Dierdorf und Giershofen umgesetzt werden. Die Gesamtfläche beträgt 128.850 m<sup>2</sup> (vgl. Tabelle 3.1). Bei sämtlichen Flächen handelt es sich derzeit um Kahlfächen, die infolge der flächigen Entnahme von Fichtenforsten entstanden sind. Die Maßnahme sieht eine Wiederaufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten vor. Ergänzend ist die Anlage gestufter Waldränder entlang der vorhandenen Wege vorgesehen. Vor dem Hintergrund der geplanten Nutzung dieser Flächen als Kompensationsmaßnahme stellt sich die Frage, ob es sich bei der vorgesehenen Wiederbewaldung um eine Maßnahme handelt, die gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes ohnehin verpflichtend wäre. Sollte eine Wiederaufforstung der betroffenen Flächen aufgrund ihrer bisherigen forstlichen Nutzung oder ihrer Widmung als Wald im rechtlichen Sinne ohnehin gesetzlich geboten sein, käme den geplanten Maßnahmen keine eigenständige Kompensationswirkung zu, da es sich um die gesetzlich geschuldete Wiederherstellung des Waldbestands handelt. Es ist eine detaillierte Darstellung der forstrechtlichen Ausgangslage, insbesondere hinsichtlich der Waldeigenschaft, möglicher bestehender Aufforstungsverpflichtungen und der daraus hervorgehenden Aufwertungs- und Kompensationsmöglichkeiten erforderlich, um die naturschutzfachliche Bewertbarkeit und Anrechenbarkeit der Maßnahme abschließend beurteilen zu können.
- IX. Gem. zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des 7. Senats vom 12. September 2024 - BVerwG 7 C 3.23 - 3a A 47/23 sowie Urteil des 7. Senats vom 12. September 2024 - BVerwG 7 C 3.23 - 3a A 37/23) sind auch vertikale Eingriffe in das Landschaftsbild horizontal im Rahmen von möglichen Ersatzmaßnahmen realkompensationsfähig. Gem. § 15 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sind anvisierte Ersatzgelder nachrangig und umfangreich bzw. detailliert vom Vorhabenträger zu begründen. Eine Planung von Maßnahmen zur Realkompensation des Landschaftsbildes ist vorzulegen, Maßnahmenvorschläge wurden durch die Untere Naturschutzbehörde am Ömmelsbach vorgetragen.

#### **08.10\_Antrag auf Waldumwandlung**

Keine Anmerkungen.

## 8.11\_Haselmauskonzept

Die geplante Verdrängung der Haselmäuse soll durch eine Rodung im Winterhalbjahr erfolgen. Es muss sichergestellt werden, dass die Umgebung, in die die Haselmäuse ausweichen sollen, geeignete Lebensräume und ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme weiterer Haselmäuse bietet.

Da in der Bewertung des Haselmausvorkommens bereits von einem Worst-Case-Szenario ausgegangen wird, ist folgerichtig auch eine potenzielle Vollbesiedlung der angrenzenden Waldbereiche anzunehmen. In diesem Fall erscheint es zwingend erforderlich, Aufwertungsmaßnahmen auf Flächen durchzuführen, die derzeit keine oder nur eine geringe Habitatsignung aufweisen.

Diese Vorgehensweise haben wir bereits im gemeinsamen Termin mit Ihnen angesprochen und als notwendige Maßnahme dargelegt.

Ungeachtet der vergleichsweise geringen Eingriffsfläche – die auf 5 % bzw. 2 % heruntergerechnet wird – halten wir dies nicht für eine tragfähige Begründung. Auch die Argumentation, eine genauere Einschätzung der Besiedlung sei selbst bei zusätzlicher Erfassung nicht möglich, kann aus unserer Sicht nicht ausreichend sein, um von weitergehenden Maßnahmen abzusehen.

Es müssen Umsiedlungspläne sowie geeignete CEF-Flächen (Komplexe Ersatzflächen) festgelegt und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Lea Kiefer  
Anne-Katrin Ebelhäuser  
Börries Schlimbach